



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 74

Freitag, 3. September

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 12. September 2021 - Sitzung des Kreiswahlausschusses 701

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0527 (Sikahammer Fenne) der Gemeinde
Upgant-Schott 702

Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde
Brookmerland..... 703

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Kreiswahl am 12. September 2021 Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Donnerstag, 16. September 2021, findet um 10.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des
Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

Sitzung des Kreiswahlausschusses

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer oder Beisitzerinnen des Kreiswahlausschusses
(soweit noch nicht geschehen)
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kreiswahl am 12. September 2021 im Landkreis
Aurich

Aurich, 3. September 2021

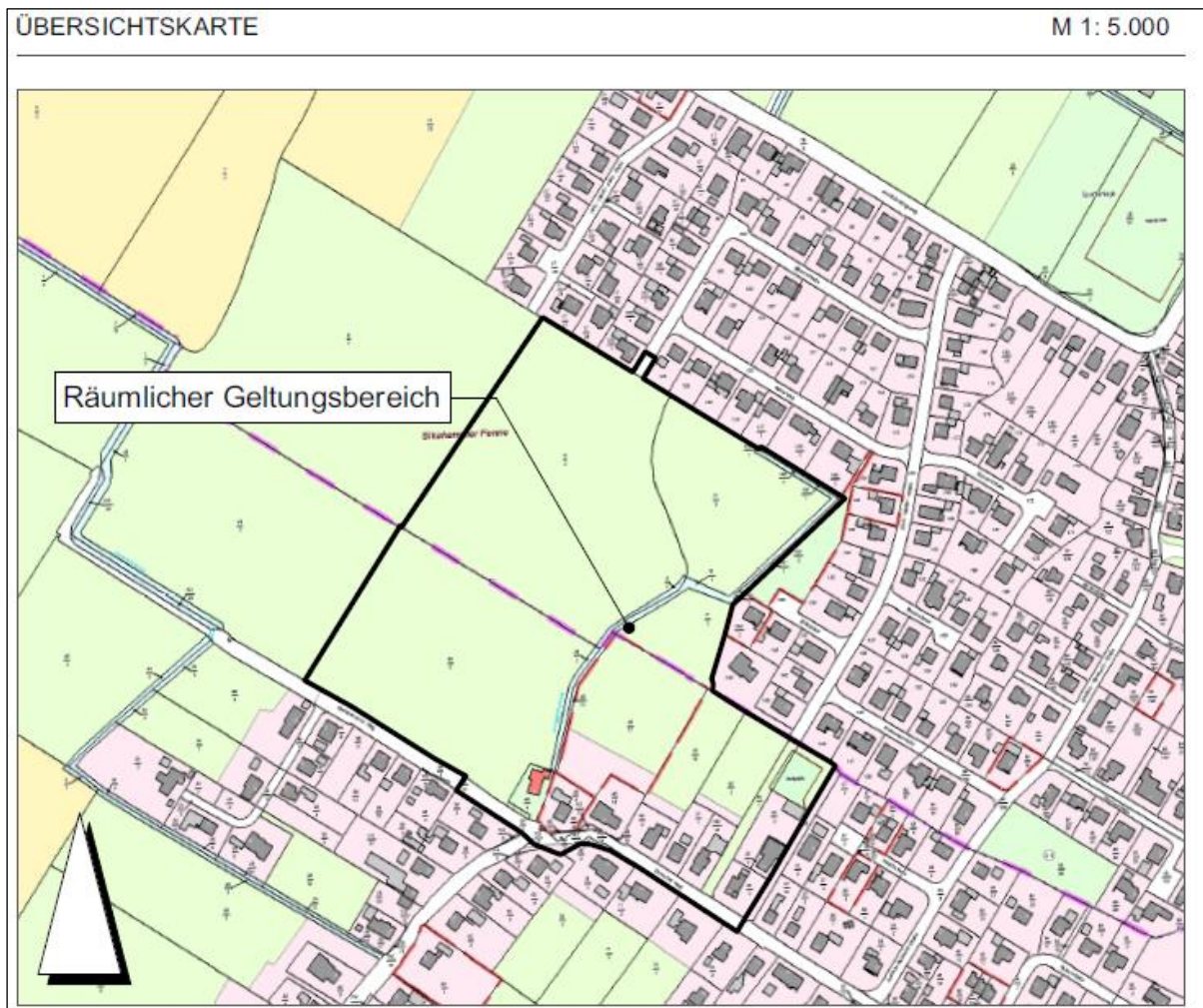
Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0527 (Sikahammer Fenne) der Gemeinde Upgant-Schott

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 01.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0527 (Sikahammer Fenne) mit den darin enthaltenen textlichen und gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und dem gemeinsamen Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland und des Bebauungsplanes Nr. 0527 „Sikahammer Fenne“ der Gemeinde Upgant sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhäfe, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Marienhafe, 01.09. 2021

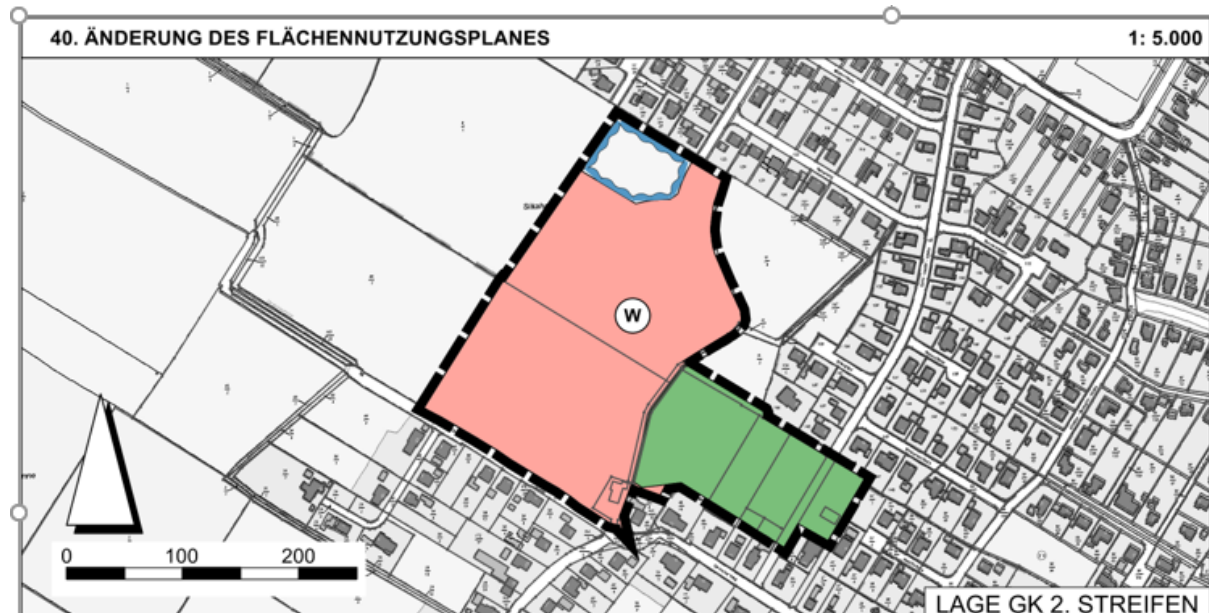
Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 40 mit Verfügung vom 13.08.2021, Az.: IV/60.1-2021/215, gemäß § 6 Abs 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, dem gemeinsamen Umweltbericht zur 40. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 0527 „Sikahammer Fenne“ der Gemeinde Upgant-Schott sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, 01.09.2021

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.